



Vorsorgestiftung
Zürcher Anwaltsverband

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Rückstellungsreglement

Ausgabe

31. Dezember 2022

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
8001 Zürich

1. Zweck und Inhalt des Reglements

Grundsatz	1	<p>Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung Züricher Anwaltsverband (nachfolgende «Stiftung») erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 das vorliegende Rückstellungsreglement.</p> <p>Die Darstellung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen in der Jahresrechnung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in "technische Rückstellungen", "nicht-technische Rückstellungen" und "Wertschwankungsreserven".</p>
Zweck und Inhalt	2	<p>Mit diesem Reglement legt der Stiftungsrat die Regeln zur Sicherung des Vorsorgezwecks fest durch die Bildung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen.</p> <p>Die Regeln zur Bildung von Wertschwankungsreserven sind nicht Bestandteil des vorliegenden Reglements. Die Politik und die Höhe der Wertschwankungsreserven werden im Anlagereglement festgelegt.</p>
Stetigkeit	3	<p>Bei der Festlegung der Höhe der technischen Rückstellung sowie bei der Bildung und Auflösung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.</p> <p>Aufgrund ausserordentlicher Ereignisse kann der Stiftungsrat unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen auflösen oder unter ihrem Zielwert dotieren.</p> <p>Der Zielwert einer Rückstellung muss nicht vollständig gebildet sein, wenn sich diese Rückstellung in Aufbau befindet oder wenn der Experte für berufliche Vorsorge ein solches Vorgehen empfiehlt.</p> <p>Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen werden jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen der versicherungstechnischen Berechnungen ermittelt.</p>

2. Nicht-technische Rückstellungen

Zweck	1	<p>Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.</p>
-------	---	---

3. Vorsorgekapital Aktive Versicherte und Rentner

Zweck	1	<p>Vorsorgekapitalien dienen der Sicherstellung von Leistungszusagen gemäss Gesetz und Reglement. Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sind jährlich neu zu bewerten.</p>
Vorsorgekapital Aktive	2	<p>Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht mindestens der Summe der Austrittsleistungen. Für die Bestimmung der individuellen Austrittsleistung pro versicherte Person wird jeweils der höchste Wert aus dem Vergleich der Berechnung gemäss Art. 15, 17 und 18 Freizügigkeitsgesetz (FZG) bilanziert.</p>
Vorsorgekapital Rentner	3	<p>Das Vorsorgekapital für nicht im Rahmen eines Versicherungsvertrages kongruent rückgedeckte Renten wird nach anerkannten Grundsätzen mittels der versicherungstechnischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz der Stiftung jährlich bewertet. Die Berechnungen erfolgen auf der Basis der</p>

reglementarischen Bestimmungen durch den Experten für berufliche Vorsorge.

Technische Grundlagen	4	Die Stiftung verwendet allgemein zugängliche technische Grundlagen (vgl. Anhang). Der Stiftungsrat kann die technischen Grundlagen basierend auf einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ändern.
Technischer Zinssatz	5	Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz, mit dem sich die Vorsorgekapitalien der Rentner und die technischen Rückstellungen bestimmen lassen (vgl. Anhang). Der Stiftungsrat berücksichtigt bei der Festlegung des technischen Zinssatzes unter anderem die Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge.

4. Technische Rückstellungen

4.1 Eigenschaft und Notwendigkeit für technische Rückstellungen

Grundsatz	1	Technische Rückstellungen werden gebildet für Leistungsversprechen, welche durch die reglementarischen Beiträge nicht oder nicht ausreichend gedeckt sind oder welche Schwankungen unterliegen können, bspw. weil die Höhe, der Zeitpunkt und das Eintreten der Verpflichtung nicht mit genügender Genauigkeit vorhergesehen werden kann.
-----------	---	---

4.2 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Zweck	1	<p>Die reglementarischen Umwandlungssätze für die Umwandlung des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthabens in eine Altersrente werden durch den Stiftungsrat festgelegt.</p> <p>Die reglementarischen Altersrenten werden durch die Stiftung im Rahmen eines Versicherungsvertrages bei einer Lebensversicherungsgesellschaft durch Finanzierung von Einmalprämien eingekauft.</p> <p>Wenn die Einmalprämie der Versicherung für den Einkauf der reglementarischen Altersrente höher ist als das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben, entsteht im Zeitpunkt des Altersrentenbezugs eine einmalige Deckungslücke, ein sogenannter Pensionierungsverlust.</p> <p>Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zur Finanzierung der Kosten dieser zukünftigen Pensionierungsverlusten gebildet.</p>
Höhe	2	<p>Die Rückstellung wird jährlich per Bilanzstichtag aufgrund des effektiven Versichertenbestandes aller aktiven und invaliden versicherten Personen berechnet, welche das Alter für den frühest möglichen vorzeitigen Bezug der Altersrente, d.h. das 58. Altersjahr vollendet haben.</p> <p>Die Rückstellung entspricht dem prozentualen Pensionierungsverlust bei sofortiger Pensionierung basierend auf dem am Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben. Die Erfahrung über den Anteil des als Alterskapital bezogenen Altersguthabens und über den Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierungen werden bei der Berechnung angemessen berücksichtigt. Ebenfalls in der Berechnung der Rückstellungen berücksichtigt werden für die Finanzierung von Pensionierungsverlusten speziell vorgesehene Beiträge.</p>

Bildung/ Auflösung	3	Die Rückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Auflösung erfolgt zugunsten resp. deren Bildung zulasten der Betriebsrechnung.
--------------------	---	--

4.3 Rückstellung für Versicherungsprämie

Zweck	1	Falls die Bruttoprämien gemäss Versicherungsvertrag für die Deckung der reglementarischen Risikoleistungen bei Invalidität und Tod und für die Kosten höher sind als die entsprechenden reglementarischen Beiträge, ergibt sich ein Finanzierungsdefizit. Die reglementarischen Beiträge berücksichtigen die aufgrund des erwarteten Schadenverlaufs zu erwartenden Überschüsse aus dem Versicherungsvertrag. Zur Sicherung der Finanzierung bei temporärem Ausbleiben von Überschüssen infolge ungünstigem Schadenverlauf wird eine Rückstellung gebildet.
Höhe	2	Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen der für die kommenden drei Jahre erwarteten Bruttoprämie zuzüglich der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG und den Verwaltungskosten abzüglich der entsprechenden reglementarischen Beiträge. Die erwartete Entwicklung der Stiftung wird angemessen berücksichtigt.
Bildung/ Auflösung	3	Die Rückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Auflösung erfolgt zugunsten resp. deren Bildung zulasten der Betriebsrechnung oder durch von der Versicherung erhaltener Überschüsse.

4.4 Rückstellung für Leistungsverbesserungen

Zweck	1	Die Rückstellung für Leistungsverbesserungen bezweckt die Finanzierung zukünftiger gesetzlich erforderlicher oder durch den Stiftungsrat geplanter oder beschlossener, aber noch nicht durchgeführter Leistungsverbesserungen für die aktiven Versicherten oder Rentner. Die Rückstellung kann bspw. für einmalige oder periodische vorgesehene zusätzliche Rentenzahlungen oder Zusatzverzinsungen der aktiven Versicherten gebildet werden. Die Rückstellung wird zur Finanzierung des Aufwandes für solche Leistungsverbesserung gebildet.
Höhe	2	Für die Rückstellung für Leistungsverbesserungen wird kein Zielwert festgelegt. Die Rückstellung entspricht dem berechneten voraussichtlichen Aufwand für gesetzliche oder vom Stiftungsrat beschlossene oder geplante Leistungsverbesserungen.
Bildung / Auflösung	3	Die Bildung der Rückstellung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung. Die Auflösung erfolgt im Umfang der Kosten der beschlossenen und durchgeführten Leistungsverbesserungen. Die Rückstellung kann jederzeit gemäss Beschluss des Stiftungsrates wieder aufgelöst werden, insbesondere wenn es sich nicht um gesetzliche Leistungsverbesserungen handelt oder dies die finanzielle Lage erfordert.

4.5 Rückstellung für Sonderereignisse

Zweck	1	Mit der Rückstellung für Sonderereignisse werden Ereignisse oder Beschlüsse des Stiftungsrates berücksichtigt, welche die Bildung besonderer Rückstellungen erfordern. Die Notwendigkeit zur Bildung solcher Rückstellungen kann sich bspw. infolge folgender Ereignisse oder Beschlüsse ergeben: <ul style="list-style-type: none">– einer Umstellung des Vorsorgeplanes mit Überbrückungs- oder Garantieleistungen;– für Überbrückungsleistungen oder vorzeitige Pensionierungen;– für Abfederungsmassnahmen oder Übergangsbestimmungen bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes;– im Falle einer Fusion oder einer Teilliquidation;– bei einer temporären Änderung der Finanzierung;– soweit Leistungen temporär nicht ausreichend durch die reglementarische Finanzierung gedeckt sind.
Höhe	2	Für die Rückstellung für Sonderereignisse wird kein Zielwert festgelegt. Die Rückstellung entspricht dem voraussichtlichen Aufwand.
Bildung / Auflösung	3	Die Bildung und Auflösung der Rückstellung erfolgt zulasten resp. zugunsten der Betriebsrechnung.

5. Schlussbestimmungen

Lücken	1	Wo diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
Änderungen	2	Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.
Inkrafttreten	3	Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 25. Juni 2014, tritt auf den 31.12.2022 in Kraft und findet erstmals Anwendung für den Jahresabschluss per 31.12.2022.

Zürich, beschlossen am 23.06.2022

Für den Stiftungsrat:
Arbeitgebervertreter

Arbeitnehmervertreter

ANHANG

Rückstellungsreglement der Vorsorgestiftung Züricher Anwaltsverband gültig ab 31.12.2022

Die folgenden Ziffern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern im Rückstellungsreglement.

3. Technische Grundlagen (Ziffer 3 Abs. 4)

Die Stiftung hat die versicherungstechnischen Risiken bei Invalidität und Tod von Versicherten und bei Langlebigkeit von Altersrenten und daraus resultierenden Hinterlassenenrenten weitgehend kongruent rückgedeckt. Die Reservierung erfolgt dabei gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Versicherungsgesellschaft.

Die Stiftung verwendet für nicht rückgedeckte, versicherungstechnische Risiken die technischen Grundlagen BVG 2020, Generationentafeln.

3. Technischer Zinssatz (Ziffer 3 Abs. 5)

Soweit für die Berechnung von technischen Rückstellungen oder nicht rückgedeckter Vorsorgeverpflichtungen eine Diskontierung erfolgt, entspricht der dafür verwendete technische Zinssatz dem auf 0.05 Prozent gerundeten Kassazinssatz für 10-jährige Bundesobligationen per Bewertungsstichtag mit einem Zuschlag von 1 Prozent.